

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 11. Juni 1912.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits zur Regelung der Lotterieverhältnisse betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. März 1912.)

Die Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Als die im Artikel 5 Absatz 1 des Staatsvertrags mit dem Königreiche Preußen vom 29. Juli 1911 bezeichnete Behörde wird für das Großherzogtum Baden die Landeshauptkasse bestellt.

§ 2.

Das Ministerium der Finanzen führt die Oberaufsicht über diese Behörde und hat die weiteren Vollzugsvorschriften zu erlassen, insbesondere zu bestimmen, inwieweit die Oberbeamten der Bezirksfinanzbehörden bei der Überwachung der Lotterie-Einnehmer mitzuwirken haben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. März 1912.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.